

101

bis.

Handwritten musical notation on a five-line staff with red lines.



B

Handwritten musical notation on a five-line staff with red lines.

fac cum

Handwritten musical notation on a five-line staff with red lines.

ma

bile m oia

Handwritten musical notation on a five-line staff with red lines.



Handwritten musical notation on a five-line staff with red lines.

1977  
L  
1063



Locorum Communium philip: M. Commendatio:  
D. S. Sacci De particula Sola Fide  
Ordo Iustificationis  
Quaestiones de Iustificatione  
Explicatio: breves refutantes papistarum haereseos  
Evang: Domi: 4 Epipha: Navicula.  
Domi: 5 Epipha: quatuor summae quae in scriptis  
Domi: Septuag: Von arbitraria in vinea  
Domi: Cinquages: De varia terra  
Quaestio Von vinculis gestali per sacramenta  
Concio Funebri in obitum Abbatis Erast  
Von Christi fuisse fratrem Simonis Sinapi  
Celi hij Concio funeb: Dan: 4 Arbor.  
Explicatio sz 2 Urbanum Regium  
Meditatio Savanarola super psal: misericordie mei: & In te  
Adiaphora Flacci Illuici  
Flacii Contra Furtivum in Oriandrisimo  
Testamentum Georgij Maioris  
Interim refutatio Aglae contra Iohannem & Agricola

822

Sammelband

76

Des durchlauchtigen  
 hochgebornen Fürsten vnd  
 Herrn/ Herrn Wilhelmen des jüngern  
 Herzogen zu Braunschweig vnd Lüne-  
 burg / Erneuerung vnd erklerung etz-  
 licher Artickel / so in seiner F. G. hievor  
 ausgegangen Ordnung  
 begriffen sein.

*Anno*

M. D. LXXVI.

Gedruckt zu Vllsen bey  
 Michel Kröner.

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

Several lines of handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

M. D. LXXVI

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.





**S**on Gottes  
Gnaden Wir Wil-  
helm der jünger Herzog  
zu Braunschweig vnd  
Lüneburg / thun kundt  
allen vnsern Vntertha-  
nen / wess standes vnd  
wesens die sein / das vns  
anlanget / Ob wir wol  
hievor in vnser ausge-  
gangen Policiey vnd andern Ordnungen haben  
mancherley / das Gottfürchtigen Christen vbel an-  
siehet / vnd dadurch der Allmechtig zu sonderm vn-  
gnad vnd straffen bewogen wird / ernstlich verboten  
vnd gewolt / das man sich desselbigen enthalten sol-  
le / Das dannoch solches von vielen wenig geachtet /  
vnd sie gleichwol in irem vnchristlichen wesen vnd  
wandel fortfaren / dadurch der zorn vnd straffe Got-  
tes nicht allein vber sie / sondern auch die vn-  
schuldigen / ja vber Land vnd Leute möchte verur-  
sachet werden vnd folgen / So haben wir für not-  
wendig vnd vnser von Gott auffgelegten Amptes  
zu sein geachtet / berürte vnser Ordnungen zu er-  
newern / vnd ferner zu erkleren / wie folget.

A ij      Erst.

**E**ristlich. Nachdem Wir in Unser ausge-  
gangen Policen Ordnung geboten / Das sich  
ein jeder aller Gotteslesterung vnd schwerens  
enthalten solle / Denn Gott / wie die Schrift zeu-  
get / werde den nicht vnschuldig halten / der seinen  
heiligen Namen missbrauchet / Wie denn solches /  
sonderlich auch mit schweren vnd fluchen bey dem  
Leiden / Marter vnd Wunden Christi / vnd derglei-  
chen / Welche doch der Herr Ihesus Christus für  
vns / vnd zu vnser Erlösung / auff sich genommen  
vnd gelitten / Dergleichen auch bey den heiligen  
Sacramenten / welche Christus zu versicherung  
vnserer Erlösung vnd sterckung vnseres Glaubens  
eingesetzt hat / geschicht / Das auch solch Gottesle-  
sterung zeitlich mit Peen in der Keyserlichen Poli-  
cey ordnung gesetzt / solte gestraffet werden / So  
wollen wir solch vnser Gebot hiemit erholet vnd er-  
newert haben.

Damit sich aber niemand der vnwissenheit  
halben / was die zeitliche straffe / in berürter Key-  
serlicher vnd des Reichs Policen ordnung gesetzt /  
sein mögen / zu entschuldigen habe / So sol er wis-  
sen / das dieses in berürter Ordnung versehen ist /  
Das ein jeder / der einen fluchen höret / sol denselbi-  
gen anfänglich in der güt e freundlich ermanen vnd  
bitten /

biten/dauon abzustehen / vnd sich des hinfürder zu  
enthalten/ Damit nicht not sey/solches an die Ober  
keit gelangen zu lassen / vnd er darumb gestraffet  
werde. Wo er aber nicht dauon absichen würde/  
Sol es der Oberkeit angezeigt / Vnd der vbertre  
ter mit Gefengnus oder Geltbus / oder noch ernst  
licher/nach gestalt seines fluchens vnd vbertretung/  
gestraffet werden.

Vnd demnach befehlen wir <sup>ernstlich</sup> ~~erflich~~ Das vnser  
Gros vnd andere Bögte / Haupt vnd Amptleute/  
auch alle andere / die von vns Heuser vnd Ampt/  
oder sonst Gericht haben / darauff sehen / das die  
ser Ordnung also nachgelebet / vnd die vbertreter  
gestraffet werden.

Alsdann auch ein schrecklicher vnd hochsched  
licher fluch ist / das einer dem andern tausent/mehr  
oder weniger Bösen in den Leib wünschet / Vnd  
dann einem Menschen kein grösser Kranckheit noch  
vbel denn der böse kan gewünschet werden/ So soll  
solch fluchen auch vnterlassen werden / bey vermei  
dung gebürlicher straff.

**B**im Andern / Weil auch das nicht ein geringe  
vnd schedliche Gotteslesterung ist / Das ezliche  
A iij mit

mit Zauberer/ Segerer/ Wickerer vnd dergleichen  
hochuerboten Teuffelsgespensten vnd wercken umb-  
gehen / vnd viel / die solche Teuffels kunst nicht kön-  
nen noch wissen / die andere besuchen / vnd in irer /  
vnd der iren / auch in ires Viehes krankheiten / vnd  
so sie etwas verloren haben / oder sonst gern etwas  
wissen wolten / bey solchem Teuffelsgesinde raht /  
erfarung vnd hülffe suchen / Vnd aber damit zum  
höchsten wider Gott gesündigtet wird / Derwegen  
er auch befohlen hat / das man den Zauberer nicht  
sol leben lassen.

Item / Wenn ein Mann oder Weib ein War-  
sager oder Zeichendeuter sein wird / die sollen des  
Todes sterben / Man sol sie steinigen / Ihr Blut sey  
auff inen.

Item / Vnter dir (das ist / in Christlicher Ge-  
meine) sollen nicht gefunden werden Weissager /  
Zauberer / Beschwörer / Warsager / oder Zeichen-  
deuter. Denn wer solches thut / der ist dem Herrn  
ein greuel.

Vnd dann auch die beschriebene Recht solchen  
Teuffels künstlern / vnd wer raht / hülffe vnd Sege-  
rer bey inen suchet / das Feuer vnd Leibsstraffe  
aufflegen / So wollen wir hiemit einen jeden / Man  
oder



land

der Weibspersonen / verwarnt / Vnd bey straff  
vnd verlust leibes vnd lebens / wie die Recht solches  
vermögen / ernstlich verboten haben / Das sich nie-  
mand Zauberen / Segeren / Wickeren / Beschwe-  
rens / vnd dergleichen zu vben sol vnternemen / vben  
noch lernen / Noch das jemand solche Teuffelskünst-  
ler besuche / raht / hülffe oder erkundigung bey inen  
zu suchen / Bey vermeidung obberürter straffe /  
Sondern so jemand derselbigen Teuffelsdiener er-  
faren würde / der sol dieselbige der Oberkeit anzei-  
gen / damit sie gestraffet / vnd nach dem befehl Got-  
tes ausgerottet werden. Der auch solches anzeigt /  
Der sol (wie die Recht sagen vnd verordnen) nicht  
allein kein Verrheter / Sondern auch dancks vnd  
lohns würdig sein.

**I**m Dritten / Nach dem der Allmechtige ernst-  
lich geboten hat / Den Siebenden tag / der ist bey  
vns der Sontag / zu feyren / vnd keine arbeit  
daran zu thun / Sondern mit heiligen Wercken hin  
zu bringen / So wollen Wir / das demselbigen also  
folg sol geschehen / vnd Handwerker vnd Bauers-  
volck an solchem Tage ire arbeit ligen lassen / Vnd  
die Sontag / auch andere in Vnser ausgegangen  
Kirchenordnung benente Heilige tage feyern / in  
die Kirchen gehen / vnd Gottes Wort hören / Auch  
Vater

Vater vnd Mutter ire Kinder / vnd Herren vnd  
Frauen ir Gesinde darzu halten / vnd die heilige  
Sacrament / nach eines jeden gelegenheit gebrau-  
chen.

Vnd gebieten demnach allen vnsern Gros vnd  
andern Vögten / Haupt vnd Amptleuten / Auch  
denen die Heuser vnd Ampt von vns innen haben/  
vnd andern vom Adel / das sie weder in vnsern/  
noch in iren eigen sachen keinen Herrn dienst auff  
solche tage ankündigen lassen / noch gebrauchen/  
Auch nicht gestatten / das die Leute ire eigen eusser-  
liche arbeit thun / damit die Leute am Gottesdienst  
nicht verhindert / Auch die Menschen vnd Viehe  
ire ruhe / die inen Gott in seinem Gebot gegönnet  
vnd gegeben hat / mögen haben / vnd sich erquicken.

Also auch sol auff der heiligen Aposteln tagen  
der vormittag auch gefeyret / vnd mit Gottesdienst  
zugebracht werden / Aber nach mittag mag ein je-  
der seiner arbeit warten.

Welcher aber wider diese vnser Ordnung han-  
deln würde / Es sey denn / das es die hohe not erfor-  
dert / der sol darumb nach gelegenheit seiner ver-  
wirckung gestrafft werden.

So

So haben Wir auch in Unser Policey Ordnung bey namhaffter Peen verboten / Das mitler zeit / das der Gottesdienst in der Kirchen gehalten wird / kein Wein / Bier oder gebranter Wein / sol feil gehabt noch gezapffet werden / Es were denn / das ein Francker oder wanderder Mensch etwas begerte.

So sollen auch vnter dem Gottesdienste keine Geste gesetzt werden / So wol nach mittag vnter der Predigt / als den vormittag.

Dergleichen das niemand sol auff den Kirchhöfen / Markt / oder sonst öffentlich spaciren gehen / weil die Leute in der Kirchen sein / vnd der Gottesdienst gehalten wird.

Wie auch kein Kram geöffnet / noch etwas gewogen werden sol / ehe vnd zuuor das es in der Kirchen aus ist.

Solche Unsere Ordnung wollen Wir hie auch erholet vnd erneuert / Auch den jenigen / denen es gebüret / ernstlich befohlen haben / ein fleissig auffsehen darinnen zu haben / vnd die Vbertreter zur straffe zu halten.

W

Zum

**I**m Vierden / saget S. Paulus / Das aus  
dem vollsauffen ein vnordentlich wesen folge /  
Wie denn auch die erfahrung gibt / das Vnzucht /  
Mord / Fluchen / vnd ander vbel daraus folgen /  
So wollen Wir auch gnediglich begert vnd ernst-  
lich befohlen haben / Das sich Vnsere Vnterthanen  
wollen des vollsauffens enthalten / In betrachtung  
der schweren Gottes bedrawung / Das kein Voll-  
seuffer sol teil am Reich Gottes haben / Vnd denn  
auch / das allerley Vnglück vnd Vbel daraus er-  
folget / vnd es an Seele / Leib vnd gut schaden thut.  
So sollen auch die jenigen / so sich des voll vnd ober-  
messigen sauffens beflüssigen / vnd dauon nicht ab-  
sehen / ernstlich darumb gestraffet werden.

Vnd sol ein jeder wissen / Ob er etwas streff-  
liches in voller weis begehen würde / das inen die  
Trunckenheit von ordentlicher straff nicht sol ent-  
schuldigen / Sondern derselbigen nicht weniger ge-  
wertig sein / als thete er es nüchtern.

**I**m Fünfften / Wollen Wir auch den Artikel /  
In Vnser ausgegangen Policen Ordnung von  
Vnzucht meldende / hiemit erneuert vnd befoh-  
len haben / darüber zu halten.

Weil

Weil aber in derselbigen der Erst Punct / den Ehebruch belangende / in gemein gestalt ist / das derselbige vermöge der gemeinen Recht sol gestraffet werden / So sol ein jeder wissen / Da sich einer / er sey ein Eheman oder lediger Gesell / mit eins ander n Eheweib vermengert vnd vnzucht treibet / Das derselbige sol mit dem Schwert vom leben zum Tode gerichtet werden / Vnd die Ehebrecherin sol auch am leben oder sonst nach gelegenheit ernstlich gestraffet werden.

Da aber ein Eheman mit einer ledigen Frauensperson Vnzucht treibt / der sol mit verweisung des Landes / oder gefencnis ein zeitlang / vnd öffentlicher bus nach gelegenheit gestraffet werden.

Aber andere Vnzucht / Ledig mit ledigen / sol gestraffet werden / inhalt vnser hievor ausgegangen Ordnung.

Was aber Blutschande / die in heiliger Schrift verboten sein / anlanget / Dieselbige sollen am leben / vnd sonst nach gelegenheit der that vnd verwirckung ernstlich gestraffet werden.

B ij

Zum

**I**m Sechsten / Haben die Röm. Key. May.  
Sampft Churfürsten / Fürsten vnd Stenden  
des Reichs / in irer Policen Ordnung / einen Ar-  
tikel von wücherlichen Contracten vnd sonderliche  
Peen wider die Vbertreter gesetzt / Darbey lassen  
wir es auch / wie billich / bleiben / Vnd wollen den  
Vnsern bey Peen / in berürter Ordnung gesetzt/  
gebotten haben / sich derselbigen zu gehalten.

So haben wir auch in Vnser Ordnung ver-  
ordnet / Wie es mit Ellen / Mas vnd Gewicht / auch  
mit Hoickern vnd allerley Handwercken sol gehal-  
ten / damit der arme Man nicht sol vbersetzt wer-  
den. Welches Wir auch wollen erneuert / vnd den  
jenigen / denen es gebüret / ernstlich befohlen haben /  
Das sie fleissig auffsehen hierinne haben / vnd sich  
Vnser Ordnung gemess verhalten sollen.

Vnd damit sich niemand der vnwissenheit hal-  
ben möge zu entschuldigen haben / So sol diese Vn-  
sere Erneuerung vnd erklerung Vnserer Ordnung  
vor allen Gerichten / wenn sie gehalten wer-  
den / gelesen vnd befohlen werden / sich  
denselbigen bey gesakten  
straffen zu ge-  
halten.















77 f 1063

ULB Halle

3

003 073 165



7A → 0C

102 ch. f



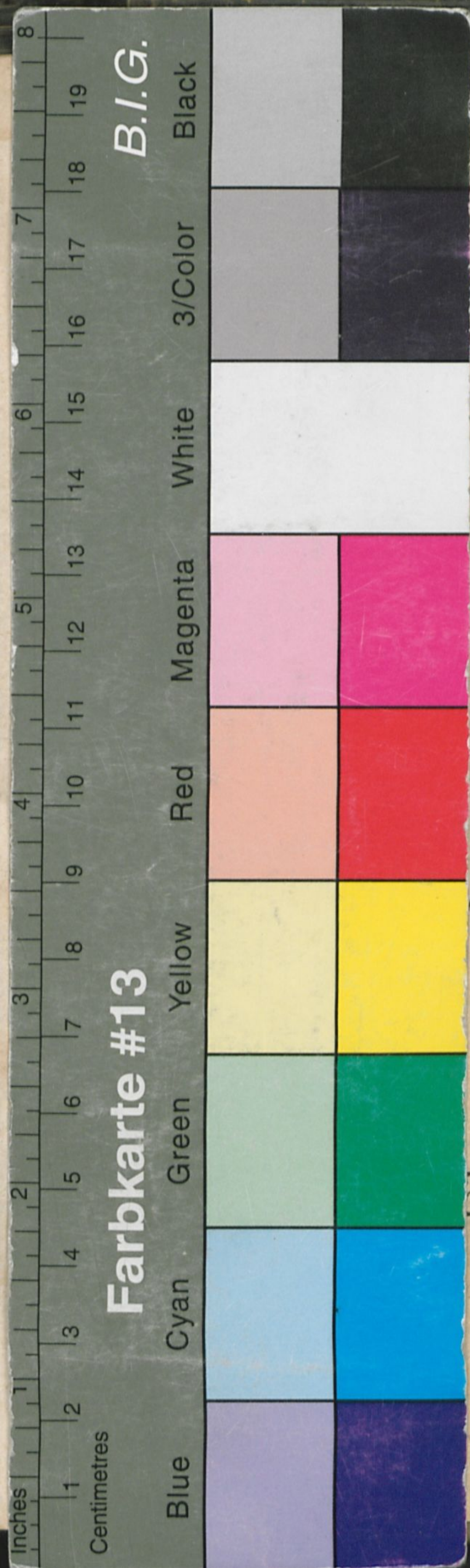
na  
ur deo rem in

dit induit do minus for

diem  
et precor se uita

**Off** **D**  
cus enim forma ur or





durchlauchtigen  
gebornen Fürsten vnd  
Herrn Wilhelmen des jüngern  
zu Braunschweig vnd Lüne-  
burger Erbscheffnung vnd erklerung er-  
theilt / so in seiner S. G. hievor  
ausgegangenen Ordnung  
begriffen sein.

Anno

M. D. LXXVI.

gedruckt zu Blissen bey  
Michel Kröner.